17. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert wird die Bereitstellung sämtlicher Ausbildungs- und Prüfungsmittel zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 45, 45a und 47 PflAPrV, darunter fallen insbesondere:

– Anschaffung von Mobiliar oder sonstiger Ausstattungsgegenstände zur Sicherstellung eines realistischen Umfelds, zum Beispiel Pflegebetten oder Medikamentenwagen,

– Anschaffung, Einbau, Erweiterung der IT-Ausstattung, zum Beispiel Audio-Video-Systeme inklusive Kameras und Mikrofone, Netzwerkkomponenten, Laptops, Monitore,

– Anschaffung und Inbetriebnahme von Simulatoren, die mindestens den Anforderungen nach Ziffer 2.3 des Leitfadens für einen Antrag zur Durchführung von Simulationsprüfungen nach §§ 45, 47 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Freistaat Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Pflege, genügen.

[2]Auch die Kosten für eine Ersatzbeschaffung oder Ergänzung bestehender Ausstattung sind förderfähig (Upgrade), sofern damit eine Steigerung der Qualität, insbesondere in Bezug auf die Realitätsnähe, Varianz oder eine Erweiterung der Prüfungskapazitäten einhergeht. [3]Förderfähig ist auch die Erstqualifizierung von Personal im Bereich des simulationsbasierten Lehrens und Lernens, zum Beispiel Basisschulung oder Skills-Trainer.